

Durchführung Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz (ThürWTG)

Handlungsempfehlung der Heimaufsicht zur Betreuung von mobilen, kognitiv eingeschränkten Bewohnern (z.B. Menschen mit Demenzerkrankung) mit Hinlauftendenz im Zusammenhang mit dem Coronavirus in stationären Pflegeeinrichtungen

Die stationären Einrichtungen stehen aufgrund der Corona-Pandemie vor besonders hohen Herausforderungen. Der größte Teil der Menschen mit einer Demenz ist hochaltrig. Viele von ihnen leiden an weiteren Erkrankungen und sind durch den Corona-Virus besonders gefährdet. Zusätzlich haben Menschen mit Demenz Schwierigkeiten, die aktuelle Situation und die Kontaktbeschränkungen zu verstehen.

Seitens der Einrichtung sollte nach Wegen gesucht werden, wie sie unerwünschte und unnötige Ausflüge der Erkrankten innerhalb und außerhalb der Einrichtung beschränken können.

Maßnahmen wie eine Zimmerisolierung ohne die Anwendung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen ist bei den Betroffenen nicht möglich und sollte verhindert werden. Hierbei verweisen wir auf die engen Grenzen und Rechtsfolgen von freiheitseinschränkenden Maßnahmen; der FEM-Leitfaden ist abrufbar unter: https://www.thueringen.de/mam/th3/tlvwa/630/fem_leitfaden_internet.pdf

Menschen mit einer Demenz können massive Gefühle von Angst und Bedrohung entwickeln, wenn sie eingesperrt sind. Misstrauisches, abwehrendes oder aggressives Verhalten gegenüber ihren Mitmenschen und dem Personal sind dann typische und verständliche Reaktionen. Menschen mit einer Demenz suchen unter Umständen verzweifelt Auswege. Sie rufen um Hilfe – beim Personal, Mitbewohnern, Nachbarn oder der Polizei - oder sie versuchen aus der Einrichtung zu entkommen, z.B. indem sie aus dem Fenster klettern und schlimmstenfalls dabei verunglücken.

Deshalb sollte in der Einrichtung eine Pandemiezone ausgewiesen werden, die es den SARS-CoV-2-positiv getesteten Bewohnern ermöglicht, sich auch außerhalb des Zimmers zu bewegen. Die Pandemiezone ist abhängig von der baulichen Struktur. Sollte der Wohnbereich als Pandemiezone zu groß sein, kann ein provisorischer Abschluss bzw. wenn möglich eine Begrenzung nach z.B. Brandabschnitt erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass Maßnahmen getroffen werden, um die Benutzung von Funktionsräumen wie unreine Räume (Fäkalienspüle) möglich zu machen. Vorab sollten die Bevollmächtigten bzw. Betreuer des Betroffenen über die Notwendigkeit eines Umzugs in die Pandemiezone informiert werden. Außerdem können getrennte Bereiche geschaffen werden, welche einen Bereich für die immobilen Bewohner und eine Hausgemeinschaft für die motorisch unruhigen Bewohner besitzen. Hinzu kommt, dass Menschen mit Demenz oft nicht verstehen, warum sie Masken tragen sollen, sie fühlen sich dadurch irritiert und setzen die Maske ab. In diesem Fall sollte der Besuch außerhalb der Einrichtung wie Geschäften und die Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln vermieden werden.

Wenn Menschen mit Demenz sich durch Beschäftigungsangebote nicht von unbeabsichtigten Ausflügen ablenken lassen und ggf. nach draußen gehen oder in der Einrichtung wandern, kann das Personal nur versuchen, sie zu begleiten. Spaziergänge sind in der Regel weiterhin

möglich und erlaubt. Hat ein Haus einen angegliederten bzw. geschützten Garten, sollten die Bewohner ihn nutzen dürfen.

Auch gewohnte Rituale sorgen für das Gefühl von Normalität: Das Morgengebet, das bekannte Lied oder das tägliche Spiel gibt Sicherheit. Zudem kommt es gerade jetzt darauf an, den Bewohnern beispielsweise durch Musik, gutes Essen oder Gedichte schöne Momente zu schaffen „immer mit validierender Haltung“. Was die Bewohner sagen, wird bekräftigt und freundlich für wahr erklärt. Widerstand aufzubauen, ist tabu und erschwert zudem das Miteinander. *„Für Menschen mit fortgeschrittener Demenz existieren keine Regeln mehr. Sie leben in ihrer eigenen Welt!“*

Folgende Maßnahmen sind u.a. empfehlend zu berücksichtigen:

- Benennung eines Pandemiebeauftragten als Ansprechpartner für Gesundheitsämter, Krankenhäuser und sonstige Institutionen.
- Alle behandlungspflegerischen Maßnahmen sollten von Pflegefachkräften durchgeführt werden.
- Unter Berücksichtigung der Bezugspflege ist auf eine konstante Personaleinsatzplanung zu achten.
- SARS-CoV-2-positiv getestete Bewohner aus anderen Bereichen, sollten unverzüglich in eine Pandemiezone verlegt werden.
- Einhaltung der Besuchsregelungen (entsprechend der Thüringer Verordnung zur Freigabe bislang beschränkter Bereiche und zur Fortentwicklung der erforderlichen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2-Maßnahmenfortentwicklungsverordnung vom 12. Mai 2020 sowie der während der Corona-Pandemie jeweils geltenden Thüringer Verordnungen). Den betroffenen Bewohnern sollten nach Möglichkeit alternative Mittel zur Kommunikation (z.B. in Form von Postkarten und Briefen von Angehörigen) angeboten werden, da Telefon, Smartphone, Social Media oft von den Betroffenen nicht erkannt werden.
- Schutz der Betroffenen sowie des Personals, unter Beachtung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsregeln. Anstreben einer gleichbleibenden Tagesstruktur, um das Wohlbefinden in der Einrichtung zu steigern.
- Ggf. zusätzlicher Personaleinsatz durch die soziale Betreuung, Alltagsbegleiter und Hauswirtschaftskräfte (z.B. bei gesteigertem herausforderndem Verhalten).
- Ggf. eine weiterführende neurologische Behandlung.
- Vermeidung von häufigen Ortswechseln der Betroffenen (z.B. KH-Aufenthalte).

SARS-COV-2 positiv getesteter Bewohner mit kognitiver Einschränkung

In jeder Einrichtung sollte ein Pandemiebeauftragter benannt werden, der als Ansprechpartner für das Gesundheitsamt, Krankenhäuser und sonstige Institutionen fungiert.

Bei mobilen, kognitiv eingeschränkten Bewohnern ist eine Zimmerisolierung ohne die Anwendung von freiheitseinschränkenden Maßnahmen nicht möglich. Dies sollte verhindert werden. Deshalb sollte eine Pandemiezone ausgewiesen werden, die es den Bewohnern ermöglicht, sich auch außerhalb des Zimmers zu bewegen.

Persönliche Schutzausrüstung

Personal (anlegen FFP2 / FFP3-Masken, Haube, Schutzbrille, Handschuhe, Schutzkittel)

Bewohner mit Mundschutz (OP-Maske) ausstatten, insofern Kooperation besteht, Einzelzimmerunterbringung oder Unterbringung in Pandemiezone

Tägliches Monitoring

Berichterstattung an den betreuenden Arzt über aktuellen AZ mind. 2 x täglich (telefonisch möglich); bei AZ-Verschlechterung sofortige Mitteilung an den betreuenden Arzt, oder ggf. Einleitung weiterer Notfallmaßnahmen

Vitalwerte: RR, Puls, Temperatur, Atemfrequenz

Symptombeobachtung: Verwirrtheit, Komorbidität, neu aufgetretene Geruchs- oder Geschmacksstörung? Magen-Darmsymptomatik? Sichtbare Anzeichen von Atemnot (z.B. erhöhte Atemfrequenz oder Zyanose)? Achten auf starkes Schwitzen, oder Schüttelfrost als Anzeichen von Fieber

Behandlungspflegerische Maßnahmen nach Rücksprache mit dem Arzt

Bilanzierte Flüssigkeitstherapie (auf Rasselgeräusche achten, bei Anzeichen sofortige Rücksprache mit Arzt)

Ggf. Sauerstoffgabe oder Inhalation nur nach Arztanordnung

Medikamentöse Therapie, sowie Schmerztherapie nach Absprache mit dem Arzt (telefonische Anordnung möglich, Vermerk in Dokumentation), unter Beachtung der Patientenverfügung.

Weiterführende Hygiene-, Verhaltensregeln und -empfehlungen sind zu beachten.

Räumliche Struktur

SARS-CoV-2-positiv getestete Bewohner aus anderen Bereichen, sollten unverzüglich in die Pandemiezone verlegt werden.

Verhalten Pflegepersonal

Alle behandlungspflegerischen Maßnahmen sollten von Pflegefachkräften durchgeführt werden.

Auf eine konstante Personaleinsatzplanung bzw. Bezugspflege ist zu achten.

Validierende Haltung.

Anstreben einer gleichbleibenden Tagesstruktur. Schutz der Betroffenen, unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Ggf. zusätzlicher Personaleinsatz (soziale Betreuung, Alltagsbegleiter, Hauswirtschaftskräfte). Weiterführende neurologische Behandlung. Vermeidung von häufigen Ortswechsel.

Beachtung

Besuchsregelungen (entsprechend der jeweils geltenden ThürVO)

Den betroffenen Bewohnern sollten nach Möglichkeit Mittel zur Kommunikation (z.B. in Form von Postkarten/ Briefen von Angehörigen) angeboten werden.

Verlegung

Bei Verschlechterung des AZ oder bei Anzeichen einer akuten manifesten Atemnot (respiratorische Erschöpfung) und fehlender Besserung, Alarmierung des Rettungsdienstes notwendig mit **Angabe, dass es sich um einen Covid-19-Bewohner handelt.**

Anschließend: behandelnden Arzt informieren

Vorsicht

Bei Anzeichen einer akuten Symptomverschlechterung ist eine Einleitung **sofortiger Notfallmaßnahmen** notwendig (z.B. Alarmierung Rettungsdienst).